

## ► Jubiläum

**Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!**

| 1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit tausenden Kunden und breiter Produkt- und Medienpalette. Der Erfolg wäre ohne Sie nie möglich gewesen. |

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf [facebook.com/iww.institut](https://facebook.com/iww.institut) Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!



IHR PLUS IM NETZ  
[facebook.com/iww.institut](https://facebook.com/iww.institut)

## ► Bürgschaft

**Herausgabeklage: Klägerinteresse bestimmt Streitwert**

| Der Wert einer Klage auf Herausgabe der Bürgschaftsurkunde ist gemäß § 3 ZPO nach dem Klägerinteresse zu schätzen. Das Interesse des Klägers an der Herausgabe der Bürgschaftsurkunde besteht nur in Höhe der Hauptforderung, wenn diese hinter der Bürgschaftsforderung zurückbleibt. |

Diese Ansicht des OLG Schleswig (6.5.14, 1 W 21/14, Abruf-Nr. 142476) ist nachteilig für den Anwalt. Sie müssen ihr aber nicht folgen, da der BGH grundsätzlich den Höchstbetrag der Bürgschaft als Wert für das Herausgabeverlangen annimmt (BGH WuM 06, 215), jedenfalls wenn die Hauptforderung die Bürgschaftsforderung übersteigt (BGH NJW-RR 94, 758).



IHR PLUS IM NETZ  
[rvgprof.iww.de](https://rvgprof.iww.de)  
Abruf-Nr. 142476

## ► Leasing

**Widerklage zu anderer Vermögensposition: Streitwertaddition**

| § 45 Abs. 1 S. 3 GKG findet keine Anwendung, wenn mit Klage und Widerklage nur Teilansprüche aus demselben Rechtsverhältnis hergeleitet werden, die sich rechtlich zwar wechselseitig ausschließen, wirtschaftlich aber nicht überschneiden, sondern andere Vermögenspositionen betreffen. |

In einer Klage und einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet, § 45 Abs. 1 S. 1 GKG. Das gilt nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG aber nicht, wenn die Ansprüche denselben Gegenstand betreffen. Dann ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend. Der BGH (11.3.14, VIII ZR 261/12, Abruf-Nr. 141023) hat diese einschränkende Voraussetzung nicht als gegeben erachtet, wenn Klage und Widerklage voneinander abgrenzbare Teile der Gesamtvergütung des Leasinggebers aus dem Leasingverhältnis zum Gegenstand haben.



IHR PLUS IM NETZ  
[rvgprof.iww.de](https://rvgprof.iww.de)  
Abruf-Nr. 141023

**PRAXISHINWEIS** | Die Widerklage bietet trotz der Einschränkung durch § 45 Abs. 1 S. 3 GKG Kostenvorteile. Selbst bei Zusammenrechnung der Ansprüche ist sie damit kostenrechtlich in der Regel günstiger als zwei getrennte Klagen.